

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Satzung für den Tierschutzausschuss
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und
der Medizinischen Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn nach
§ 6 Tierschutz-Versuchstierverordnung

Vom 9. April 2025

**Satzung für den Tierschutzausschuss
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und
der Medizinischen Fakultät**

**der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
nach § 6 Tierschutz-Versuchstierverordnung**

vom 9. April 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4, § 16 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat das Rektorat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in seiner Sitzung vom 1. April 2025 die folgende Satzung für den Tierschutzausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn nach § 6 Tierschutz-Versuchstierverordnung erlassen:

1. Zusammensetzung und Leitung

- 1.1 Der TierSchA setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - 1.1.1 die verantwortliche Person nach § 11 TierSchG oder eine stellvertretende Person nach § 11 TierSchG;
 - 1.1.2 eine wissenschaftlich und tierexperimentell tätige Person;
 - 1.1.3 mit der Pflege betraute Personen oder Bereichsleitungen (i. d. R. leitende Tierpfleger*innen).
- 1.2 Für jedes Mitglied des TierSchA soll ein stellvertretendes Mitglied bestellt werden. Dieses kann beratend an allen Sitzungen des TierSchA teilnehmen. Bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds nimmt es dessen Aufgaben wahr.
- 1.3 Der TierSchA wählt aus seinen Reihen ein Mitglied, das die Leitung des TierSchA übernimmt, sowie ein weiteres Mitglied als Stellvertretung. Leiter*in und Stellvertreter*in werden für fünf Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 1.4 Die Mitglieder nach 1.1.2 und 1.1.3 sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom TierSchA dem Rektorat zur Bestellung für einen Zeitraum von fünf Jahren vorgeschlagen. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- 1.5 Alle Mitglieder nach 1.1.1 bis 1.1.3 und die stellvertretenden Mitglieder werden durch das Rektorat bestellt.
- 1.6 Sollte ein Mitglied nach 1.1.2 und 1.1.3 vorzeitig aus dem TierSchA ausscheiden, wird eine Nachbesetzung unverzüglich durch den TierSchA vorgeschlagen. Dies gilt entsprechend für die Bestellung eines stellvertretenden Mitglieds gemäß 1.2.

2. Aufgaben

2.1 Aufgaben der Leitung

- 2.1.1 Die Leitung des TierSchA lädt die Mitglieder zu den Sitzungen des TierSchA ein. Die Einladungen ergehen schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung und der notwendigen Unterlagen.
- 2.1.2 Die Leitung des TierSchA veranlasst die Anfertigung von Sitzungsprotokollen, die die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen und Beschlüsse enthalten müssen.
- 2.1.3 Die Leitung des TierSchA veranlasst, dass Empfehlungen des TierSchA schriftlich festgehalten werden. Die Empfehlungen sind an die Stabsstelle Tierschutz zu übermitteln, die sie an die betreffende Fakultät und die Kanzlerin*den Kanzler weiterleitet.
- 2.1.4 Ist die Leitung verhindert, übernimmt die Stellvertretung deren Aufgaben.
- 2.1.5 Die Leitung ist bei Beschlussfassungen stimmberechtigt.

2.2 Aufgaben des TierSchA

Dem TierSchA obliegt die Wahrnehmung aller in § 6 Absatz 2 TierSchVersV festgelegten Aufgaben. Dies umfasst insbesondere die folgenden Tätigkeiten:

- 2.2.1 Unterstützung der*des Tierschutzbeauftragten bei deren*dessen Pflichten in Bezug auf
 - die Beratung der Einrichtung und ihrer Mitarbeiter*innen in der Tierhaltung, insbesondere im Hinblick auf das Wohlergehen der Tiere und der Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohlergehens beim Erwerb, der Unterbringung und der Pflege sowie hinsichtlich deren medizinischer Behandlung;
 - das innerbetriebliche Hinwirken darauf, Verfahren und Mittel zu entwickeln und einzuführen, die Haltung, Zucht und Pflege von Versuchstieren so wenig belastend wie möglich zu gestalten;
 - das Hinwirken darauf, dass
 - Alternativen zum Tierversuch geprüft werden („Replacement“),
 - im Tierversuch Schmerzen, Leiden oder Schäden auf das unerlässliche Maß beschränkt werden und Versuche an der am wenigsten leidensfähigen Art durchgeführt werden („Refinement“),
 - die Anzahl der Tiere auf das unerlässliche Maß beschränkt wird („Reduction“);
 - die Beratung und laufende Information der Versuchsdurchführenden im Sinne der „3 R“.
- 2.2.2 Mitwirkung an der Festlegung interner Arbeitsabläufe, die die Durchführung und Auswertung der Überwachung des Wohlergehens der Tiere sowie diesbezügliche Folgemaßnahmen betreffen, und Überprüfung dieser Arbeitsabläufe;
- 2.2.3 Verfolgung der Entwicklung von Tierversuchen und deren Ergebnisse unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere;
- 2.2.4 Beratung hinsichtlich der Entwicklung von Programmen zur Unterbringung nicht mehr verwendeter Versuchstiere;
- 2.2.5 Beratung des Personals der Einrichtung, das mit Tierversuchen sowie der Züchtung, Haltung, Pflege und Tötung von Versuchstieren befasst ist,
 - hinsichtlich Maßnahmen zur Verbesserung der Zucht, Unterbringung und Pflege und der bei

der Tötung von Tieren angewendeten Verfahren,

- hinsichtlich technischer und wissenschaftlicher Entwicklungen, die zur Verbesserung der Zucht, Unterbringung und Pflege und der zur Tötung von Tieren angewendeten Verfahren führen.

- 2.2.6 Verfolgen von Entwicklungen und Ergebnissen von Tierversuchen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere;
 - 2.2.7 Ermittlung von Faktoren, auch aufgrund der Erkenntnisse aus innerbetrieblichen Versuchen, die zur Verbesserung der Zucht, Unterbringung und Pflege und der bei der Tötung von Tieren angewendeten Verfahren beitragen;
 - 2.2.8 Erarbeitung von Empfehlungen, insbesondere zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere.
- 2.3 Alle Mitglieder der Universität Bonn können sich mit Anliegen zum Tierschutz über die Leitung des TierSchA an den TierSchA wenden. Die Ausschussleitung informiert die Stabsstelle Tierschutz über eingegangene Anliegen.

3. Sitzungen

- 3.1 Es findet mindestens eine Sitzung pro Semester statt.
- 3.2 Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der bestellten Mitglieder anwesend ist.
- 3.3 Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Beschlussvorlagen wird geheim abgestimmt, soweit der Ausschuss nicht einstimmig eine offene Beschlussfassung beschließt.
- 3.4 Die Mitglieder können Beschlüsse auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Ziffer 3.3 gilt entsprechend. Die Beschlussfähigkeit im Umlaufverfahren liegt dann vor, wenn sich mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder durch Stimmabgabe am Abstimmungsverfahren beteiligt.
- 3.5 Die Wahl der Leitung und ihrer Stellvertretung erfolgt durch geheime schriftliche Stimmabgabe. Gewählt ist die Person, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Personen eine Stichwahl.
- 3.6 Der Ausschuss tagt grundsätzlich in Präsenz. In dringenden begründeten Ausnahmefällen können Ausschussmitglieder auch per Videokonferenz an einer Sitzung teilnehmen.
- 3.7 Jedes Mitglied kann Themenvorschläge zu den Sitzungen unterbreiten.
- 3.8 Die Tierschutzbeauftragten sind berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen, und zu jeder Sitzung einzuladen. Zu den Sitzungen können außerdem Sachverständige und Gäste eingeladen werden.
- 3.9 Die über die Sitzungen geführten Aufzeichnungen und die Empfehlungen müssen mindestens fünf Jahre nach Erstellung aufbewahrt werden.
- 3.10 Der Tierschutzausschuss tagt nicht öffentlich.

4. Vertraulichkeit

Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen in Zusammenhang mit der Tätigkeit des Ausschusses bekannt werden. Insbesondere Beschlüsse, der Gang und der Inhalt von Beratungen in Sitzungen, Wortbeiträge und das Abstimmungsverhalten von Ausschussmitgliedern unterliegen der Vertraulichkeit. Beschlüsse des Ausschusses sind auf dem in Ziffer 2.1.3 der Satzung vorgegebenen Weg nur an die Stabsstelle Tierschutz zu übermitteln.

5. Änderung der Satzung

Vorschläge zu Satzungsänderungen werden nach Abstimmung bei einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Ausschussmitglieder und nur mit Zustimmung der*des Tierschutzbeauftragten an das Rektorat weitergeleitet.

6. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Ausfertigung aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 1. April 2025.

Bonn, den 9. April 2025

M. Hoch

Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch